

18.12.95

VP - In

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen (Postdienstunternehmen - Daten- schutzverordnung - PDSV)

A. Zielsetzung

- Erlaß von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des Bundes für Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen, aufgrund der Verpflichtung in § 10 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRegG = Artikel 4 des Postneuordnungsgesetzes)
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Datenschutzverordnung auf alle Anbieter entsprechender Postdienstleistungen im Zuge der Liberalisierung des Marktes

B. Lösung

Ersetzen der bisherigen POSTDIENST-Datenschutzverordnung (PD-DSV) durch eine Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (PDSV)

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit der Verordnung sind zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt nicht verbunden: Auswirkungen auf die Preise sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 900/95

18.12.95

VP - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die
Postdienstleistungen erbringen (Postdienstunternehmen - Daten-
schutzverordnung - PDSV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Dezember 1995

031 (323) - 273 82 - Da 5/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

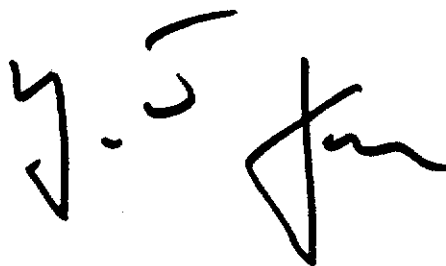
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Datenschutz für Unter-
nehmen, die Postdienstleistungen erbringen
(Postdienstunternehmen - Datenschutzverord-
nung - PDSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jan' or similar, written in a cursive style.

Verordnung
über den Datenschutz für Unternehmen,
die Postdienstleistungen erbringen
(Postdienstunternehmen - Datenschutzverordnung - PDSV)

Vom .

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt vorbehaltlich des Absatzes 3 den Schutz personenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten. Dem Postgeheimnis unterliegende Einzelangaben über juristische Personen stehen den personenbezogenen Daten gleich. Sie gilt für Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken (Postdienstunternehmen).

(2) Postdienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind Dienstleistungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Postwesen. Am Postverkehr Beteiligte sind diejenigen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung Postdienstleistungen in Anspruch nehmen (Postkunden), sowie die Empfänger von Postsendungen.

(3) Soweit Postdienstunternehmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften Leistungen für öffentliche Stellen erbringen, gelten die für diese Stellen maßgebenden Rechtsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Zustellungen nach § 16 des Gesetzes über das Postwesen.

(4) Soweit diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält, gelten die §§ 1 bis 11, § 13 Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 3 und 4, §§ 19 bis 20 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 2
Zulässigkeit der Datenerhebung,
-verarbeitung und -nutzung

(1) Die Postdienstunternehmen dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdienstleistungen personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit diese Verordnung es erlaubt oder der Beteiligte nach dem Bundesdatenschutzgesetz eingewilligt hat.

(2) Die Erbringung von Postdienstleistungen darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht erforderlich sind. Entsprechendes gilt für die Einwilligung des Beteiligten in die über die Erlaubnisse in dieser Verordnung hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung der Daten. Erforderlich sind auch Angaben, die mit einer Postdienstleistung in sachlichem Zusammenhang stehen und deren Erhebung der im Postverkehr gebotenen Sorgfalt entspricht.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen ist zulässig, soweit es für die Erbringung der Postdienstleistung erforderlich ist und im Empfängerland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. § 17 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes findet Anwendung.

§ 3
Datenverarbeitung aus Vertragsverhältnissen und sonstigen Beziehungen

(1) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten der Postkunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es für das Begründen oder Ändern eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist (Bestandsdaten). Bestandsdaten sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Branchenzugehörigkeit und Art der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen.

(2) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten von Postkunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es für den Zweck des Vertragsverhältnisses erforderlich ist (Verkehrsdaten). Verkehrsdaten sind insbesondere Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen.

(3) Daten, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Behandlung, Zustellung oder Rückführung der Sendung erforderlich sind (Auslieferungsdaten), dürfen nur für diese Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(4) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es zum ordnungsgemäßen

Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten erforderlich ist (Entgeltdaten). Zu diesem Zweck dürfen die für die Entgeltabrechnung erheblichen Umstände wie Vorschußzahlung, Ratenzahlung, Mahnung und Leistungsverweigerung durch die Postdienstunternehmen gespeichert werden.

§ 4

Zweckändernde Verarbeitung und Nutzung von Vertragsdaten

(1) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, an die zuständigen Stellen übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Postdienstunternehmen dürfen, soweit der Kunde nach Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nicht widersprochen hat,

1. die nach den § 3 Abs. 1 und 2 erhobenen Bestands- und Verkehrsdaten zur Beratung ihrer Kunden verarbeiten und nutzen;
2. die nach § 3 Abs. 1 erhobenen Bestandsdaten bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die Postdienstunternehmen erforderlich ist.

Die Postdienstunternehmen dürfen die Bestandsdaten für die in Satz 1 Nr. 2 genannten Zwecke längstens bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter verarbeiten und nutzen, soweit sie für diese Zwecke weiterhin benötigt werden und der ehemalige Kunde über die Fortsetzung der Speicherung für diese Zwecke unterrichtet wurde und von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 5

Anschriftenprüfung

Die Postdienstunternehmen dürfen einem Dritten auf sein Verlangen Auskunft darüber erteilen, ob die angegebene Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten richtig ist, soweit es für Zwecke des Postverkehrs erforderlich ist (Anschriftenprüfung). Die Anschrift umfaßt den Namen, die Zustell- oder Abholangaben und den Bestimmungsort mit postalischen Leitangaben. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Angabe

einer gegenwärtig bestehenden Anschrift dürfen berichtigt werden.

§ 6

Ausweisdaten

(1) Die Postdienstunternehmen können von am Postverkehr Beteiligten verlangen, sich über ihre Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder durch Vorlage sonstiger geeigneter Ausweispapiere auszuweisen, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung sicherzustellen.

(2) Die Art des Ausweises, die ausstellende Behörde sowie die Nummer des Ausweises und das Ausstellungsdatum können zum späteren Beweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung gespeichert werden, wenn ein besonderes Beweissicherungsinteresse besteht.

(3) Eine Verwendung der Daten ist nur zulässig, um Beweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung zu erbringen. Die Ausweisnummer darf nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(4) Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungsfristen zu löschen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die POSTDIENST-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1385) außer Kraft..

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Die Verordnung ist bereichsspezifische Datenschutzvorschrift im Sinne des § 1 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen oder daran mitwirken. Die Vorschriften legen aufgrund der mit § 10 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRegG) neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlage den Umfang der zulässigen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten zum Erbringen von Postdienstleistungen fest. Der § 10 PTRegG enthält - neben der Ausweitung des Adressatenkreises - Nachfolgeregelungen zur Ermächtigung, die bislang im Postverfassungsgesetz enthalten waren.

Im einzelnen:

Zu § 1

§ 1 stellt den Anwendungsbereich der Verordnung und das Verhältnis zum Bundesdatenschutzgesetz klar. Die Verordnung ist eine bereichsspezifische Vorschrift im Sinne von § 1 Absatz 4 BDSG mit besonderem Regelungsbereich für den Umgang mit bestimmten Daten, die bei der Erbringung von Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch Unternehmen und Personen (Postdienstunternehmen) anfallen oder erhoben werden können. Die Postdienstleistungen erstrecken sich auf den Brief-, Paket- und Zeitungsdienst. Soweit die Deutsche Postbank AG bei der Erbringung der Postgiro-, Postsparkassen- und Postanweisungsdienste sich der Deutschen Post AG bedient, ist sie Postkundin. Im übrigen gelten für die Deutsche Postbank AG die allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Es wird klargestellt, daß als Schutzobjekt von Datenschutzbestimmungen nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen in Betracht kommen, sofern die Einzelangaben zu letzteren dem Postgeheimnis unterfallen, was bei Absendern und Empfängern von Sendungen als Partner der Kommunikationsbeziehung der Fall ist. Dabei ist für diesen Schutz nicht die rechtsgeschäftliche Beziehung zu den Postdienstunternehmen, sondern die tatsächliche Nutzung ihrer Dienste von Bedeutung.

Zu Abs. 3 ist anzumerken, daß die Postdienstunternehmen in vielen Bereichen Leistungen anstelle öffentlicher Stellen erbringen. Als ein Beispiel dafür sei angeführt, daß die Auszahlung von Renten durch die Deutsche Post AG nach § 119 Absatz 1 SGB VI bzw. § 620 RVO den Datenschutzvorschriften der §§ 35 SGB I und 67 ff. SGB X unterliegt. Die Deutsche Post AG wurde nach § 16 des Gesetzes über das Postwesen mit dem Recht beliehen, Schriftstücke nach den Regeln des Prozeß- und Verfahrensrechts förmlich zuzustellen.

Nach Absatz 4 wird die Datenschutzverordnung durch das Bundesdatenschutzgesetz als Auffangnorm dort ergänzt, wo sie keine Regelung trifft. Es wird klargestellt, welche Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gelten. Auf sonstige Dienstleistungen, die nicht Postdienstleistungen sind - zur Begriffsdefinition der Postdienstleistungen siehe Absatz 2 Satz 1 -, gelangen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Anwendung. Die Kontrolle obliegt bei der Deutschen Post AG bis zum Auslaufen der Monopole insgesamt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Wege der Datenschutzüberwachung (vgl. Art. 12 Absatz 16 Postneuordnungsgesetz).

Zu § 2

Absatz 1 der Vorschrift verdeutlicht die datenschutzrechtliche Grundkonzeption des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ (vgl. § 4 Absatz 1 BDSG). Diese Generalklausel wird in den folgenden Einzelvorschriften, in denen der Umfang der zulässigen Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung anhand der Ermächtigungsgrundlage im § 10 PTRegG festgelegt wird, ausgestaltet und im einzelnen beschrieben. Neben der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdienstleistungen ist alternativ jede andere Datenverarbeitung mit Einwilligung des am Postverkehr Beteiligten datenschutzrechtlich zulässig.

Absatz 2 regelt die vorvertragliche Geschäftssituation. Die Postdienstunternehmen sollen die Angabe personenbezogener Daten nicht im Übermaß verlangen, jedoch die in sachgerechtem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten erhalten, deren Erhebung der im Postverkehr gebotenen Sorgfalt entspricht. Dazu gehören beispielsweise für die Auslieferung von Sendungen die korrekte Angabe von Postfachnummer, Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer von Ersatzempfängern und sonstigen Bevollmächtigten.

Absatz 3 regelt die erforderlichen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an ausländische Stellen.

Zu § 3

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 10 PTRegG. Sie gestaltet die in § 10 Abs. 3 PTRegG enthaltenen Fallkonstellationen näher aus, die sämtlich für die betriebliche Abwicklung der Postdienste erforderlich sind.

Die Vorschrift bildet die zentrale Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Bestands- (Absatz 1) und Verkehrsdaten (Absatz 2), d. h. der Daten, die zur Begründung, Änderung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen bestimmt sind. Dabei gehört zur Durchführung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen auch seine inhaltliche Ausgestaltung (§ 10 Absatz 3 Nr. 1 PTRegG). Zu den Bestandsdaten nach Absatz 1 gehört auch das Geburtsdatum als verlässliches Kriterium zur Identifizierung einer Person.

Die im einzelnen aufgeführten Verkehrs- und Bestandsdaten sind zur ordnungsgemäßen Erbringung und Abwicklung der Postdienstleistungen erforderlich.

Absatz 2 der Vorschrift (Verkehrsdaten) eröffnet z. B. die Möglichkeit, zu postdienstlichen Zwecken innerbetriebliche Kundenverzeichnisse mit den wesentlichen Daten anzulegen (§ 10 Absatz 3 Nr. 2 PTRegG).

Absatz 3 (Auslieferungsdaten) regelt die Verarbeitung von Empfängerdaten. Da mit den Empfängern kein Vertragsverhältnis besteht, dürfen diese Daten nur zu den in der Vorschrift genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Zweckänderung ist ausgeschlossen. Von den Auslieferungsdaten zu unterscheiden sind die Ausweisdaten, die in § 6 besonders geregelt werden.

Absatz 4 (Entgeltdaten) schafft die Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein zweckentsprechendes Verfahren bei der Abrechnung von Leistungsentgelten sicherzustellen (§ 10 Absatz 3 Nr. 3 PTRegG).

Zu § 4

Absatz 1 regelt die Befugnis der Postdienstleistungsunternehmen, personenbezogene Daten, die sie bei der Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses (z.B. Bestands-, Verkehrs- und Auslieferungsdaten) erhoben haben, im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an die ermittelnden Staatsanwaltschaften oder Behörden zu übermitteln (§ 10 Absatz 4 Nr. 1 PTRegG). Auf das Verfahren gelangt § 28 Bundesdatenschutzgesetz entsprechend zur Anwendung.

900/95

Absatz 2 regelt die zweckändernde Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch die Postdienstunternehmen, die sie zur Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben (§ 10 Absatz 4 Nr. 2 PTRegG). Sie ist nur erlaubt, soweit der Kunde nicht widersprochen hat.

Kundenberatung kann sich dabei auf die Bestands- und Verkehrsdaten, Werbung, Marketing und Marktforschung können sich grundsätzlich auf die Bestandsdaten aus dem Vertragsverhältnis stützen. Ein marktorientiertes Verhalten der Postdienstunternehmen ist nur möglich, wenn ihnen entsprechende Instrumentarien zur Akquisition und Marktforschung zur Verfügung stehen. Dabei haben die Unternehmen ein Widerspruchsrecht der Kunden zu berücksichtigen.

Endet das Vertragsverhältnis, können die Daten - auch im Interesse der Kunden - bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Beendigung für die in Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Zwecke genutzt werden. Die Postdienstunternehmen haben den ehemaligen Kunden jedoch spätestens bis zum Ablauf dieser Frist über die fort-dauernde Speicherung zu unterrichten, wenn sie die Daten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nutzen wollen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Nutzung für die genannten Zwecke ausgeschlossen.

Die Sperrung und Löschung der Daten richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 5

Die von den Postdienstunternehmen angebotene Anschriftenprüfung dient ihrer Zweckbestimmung nach sowohl den Postdienstunternehmen wie dem auskunftsverlangenden Kunden, da durch die Korrektur von Anschriftenmaterial die Rücksendungsquote bei der Zustellung von Postsendungen verringert wird. Da sich die vertragliche Verpflichtung der Postdienstunternehmen in erster Linie auf eine ordnungsgemäße Zustellung der Postsendung nach den Zustellangaben richtet, ist es sachdienlich und erforderlich, den Absender über die richtige Anschrift zu informieren.

Die Postdienstunternehmen bestätigen die Richtigkeit der Anschrift. Unter diese Vorschrift fallen auch amtliche Änderungen der Orts- und Straßennamen sowie von Hausnummern und Postleitzahlen. Unter Berichtigungen von Anschriften sind Korrekturen von offensichtlichen Schreibfehlern, wie z. B. Buchstabenfehler oder Zahlendreher, zu verstehen. Ausforschungen zur Erfüllung des Auskunftsverlangens, z. B. bei Nachbarn, sind nicht zulässig.

Die Auskunft über eine neue Anschrift, für die ein Nachsendungsantrag gestellt worden ist, und über die zustellfähige Hausanschrift von Post- oder Schließfachinhabern ist nur im Rahmen von § 2 Abs. 1, d.h. mit ausdrücklicher Einwilligung des Empfängers, zulässig.

Dies führt dazu, daß nur im Rahmen von Postzustellungsaufträgen Gerichte und Behörden zustellfähige Hausanschriften gegen den Willen des Empfängers in Erfahrung bringen können. Ein Verzicht auf die Einwilligung des Empfängers in sonstigen Fällen ist wegen des Zweckbindungsgrundsatzes auf verordnungsrechtlichem Wege nicht möglich.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Erhebung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Postdienstunternehmen. Die Erhebung der Ausweisdaten dient dem Beweis der Identität von Postdienstkunden und von am Postverkehr beteiligten Empfängern sowie der ordnungsgemäßen Ausführung von Postdienstleistungen.

Die zweckbindende Regelung des Absatz 3 entspricht § 16 Absatz 4 Paßgesetz vom 19.4.1986 (BGBl. I S. 537).

Die Ausweisdaten der Postdienstkunden werden aus betrieblichen Gründen gemäß Absatz 4 spätestens sechs Monate nach Ablauf der einschlägigen Verjährungsfristen gelöscht. Diese ergeben sich insbesondere aus § 24 des Gesetzes über das Postwesen bzw. den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Datum des Inkrafttretens der Verordnung.

Bundesrat

Drucksache

900/95 (Beschluß)

09.02.96

Beschluß **des Bundesrates**

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die
Postdienstleistungen erbringen
(Postdienstunternehmen - Datenschutzverordnung - PDSV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Drucksache 900/95 (Beschluß)

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen (Postdienstunternehmen - Datenschutzverordnung - PDSV)

1. Zu § 1 Abs. 4

§ 1 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe ", §§ 19 bis 20 Abs. 7"
ist durch die Angabe "sowie § 20 Abs. 1 bis 7"
zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Für öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt außerdem § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes, für andere Postdienstunternehmen § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes.".

Begründung:

Bei der Auskunftserteilung an Betroffene muß danach differenziert werden, ob das Postdienstunternehmen eine öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle ist. Käme entsprechend der Verordnung ausschließlich § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Anwendung, wäre bei Ablehnung der Auskunftserteilung ggf. nach § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes eine "Ersatz Auskunft" an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen. Dies ist nicht sachgerecht, weil Postdienstunternehmen außerhalb der Deutschen Post AG grundsätzlich nicht der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen.

2. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 Satz 1

sind die Worte "und im Empfängerland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist"
zu streichen.

Begründung:

Sofern Datenübermittlungen ins Ausland zwingend an ein dortiges angemessenes Schutzniveau geknüpft werden würden, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeit haben, Postdienstleistungen überhaupt im Hinblick auf Empfänger in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau zu erbringen. In § 2 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung wurde offensichtlich deshalb auf das Schutzniveau im Empfängerland nicht abgestellt.

Die jetzige Regelung in der Verordnung ist möglicherweise - die Begründung ist insoweit nichtssagend - von der EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 94/46/EG EU, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281/31) motiviert, nach deren Artikel 25 Abs. 1 Datenübermittlungen in Drittländer, d.h. Länder außerhalb der Europäischen Union, in der Regel nur erfolgen dürfen, wenn diese Länder ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Die Richtlinie sieht jedoch von diesem Grundsatz Ausnahmen vor, die gerade im Postbereich relevant sind (Artikel 26 Abs. 1 Buchstaben b und c), nämlich daß zur Erfüllung von Verträgen Datenübermittlungen erforderlich sind.

Das Kriterium der "Erforderlichkeit" ist zur Abschichtung der zulässigen Übermittlungstatbestände notwendig, aber auch ausreichend.

3. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 2

sind die Worte ", Beruf, Branchenzugehörigkeit"
zu streichen.

Begründung:

Der in § 10 Abs. 1 PTRRegG festgelegte und in Absatz 3 dieses Gesetzes für die Erbringung von Postdienstleistungen näher ausgeführte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung u.a. der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf das Erforderliche ist in § 3 Abs. 1 PDSV hinsichtlich der Erhebung und in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 PDSV hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung nicht ausreichend beachtet worden.

Drucksache 900/95 (Beschluß)

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen (Postdienstunternehmen - Datenschutzverordnung - PDSV)

1. Zu § 1 Abs. 4

§ 1 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe ", §§ 19 bis 20 Abs. 7"
ist durch die Angabe "sowie § 20 Abs. 1 bis 7"
zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Für öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt außerdem § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes, für andere Postdienstunternehmen § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes."

Begründung:

Bei der Auskunftserteilung an Betroffene muß danach differenziert werden, ob das Postdienstunternehmen eine öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle ist. Käme entsprechend der Verordnung ausschließlich § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Anwendung, wäre bei Ablehnung der Auskunftserteilung ggf. nach § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes eine "Ersatz Auskunft" an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen. Dies ist nicht sachgerecht, weil Postdienstunternehmen außerhalb der Deutschen Post AG grundsätzlich nicht der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen.

2. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 Satz 1

sind die Worte "und im Empfängerland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist"

zu streichen.

Begründung:

Sofern Datenübermittlungen ins Ausland zwingend an ein dortiges angemessenes Schutzniveau geknüpft werden würden, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeit haben, Postdienstleistungen überhaupt im Hinblick auf Empfänger in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau zu erbringen. In § 2 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung wurde offensichtlich deshalb auf das Schutzniveau im Empfängerland nicht abgestellt.

Die jetzige Regelung in der Verordnung ist möglicherweise - die Begründung ist insoweit nichtssagend - von der EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 94/46/EG EU, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281/31) motiviert, nach deren Artikel 25 Abs. 1 Datenübermittlungen in Drittländer, d.h. Länder außerhalb der Europäischen Union, in der Regel nur erfolgen dürfen, wenn diese Länder ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Die Richtlinie sieht jedoch von diesem Grundsatz Ausnahmen vor, die gerade im Postbereich relevant sind (Artikel 26 Abs. 1 Buchstaben b und c), nämlich daß zur Erfüllung von Verträgen Datenübermittlungen erforderlich sind.

Das Kriterium der "Erforderlichkeit" ist zur Abschichtung der zulässigen Übermittlungstatbestände notwendig, aber auch ausreichend.

3. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 2

sind die Worte ", Beruf, Branchenzugehörigkeit"

zu streichen.

Begründung:

Der in § 10 Abs. 1 PTRRegG festgelegte und in Absatz 3 dieses Gesetzes für die Erbringung von Postdienstleistungen näher ausgeführte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung u.a. der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf das Erforderliche ist in § 3 Abs. 1 PDSV hinsichtlich der Erhebung und in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 PDSV hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung nicht ausreichend beachtet worden.

Der Beruf und die Branchenzugehörigkeit sind Angaben, die für das Begründen oder Ändern eines Vertragsverhältnisses über die Erbringung von Postdienstleistungen (Brief-, Paket- und Zeitungsdienst) nicht erforderlich und damit entbehrlich sind. Auf diese Angaben ist daher zu verzichten.

4. Zu § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verweisung auf § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes macht keinen Sinn. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung regelt die Übermittlung von Daten für Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ausreichend. Für eine ergänzende Anwendung der für nicht-öffentliche Stellen geltenden Regelungen über die Zulässigkeit der Übermittlung ist kein Bedarf.

5. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1
sind die Worte "Bestands- und Verkehrsdaten"
durch die Worte "Bestandsdaten ohne das Geburtsdatum und die
Verkehrsdaten"
zu ersetzen.
- b) In Nummer 2
sind nach dem Wort "Bestandsdaten"
die Worte "ohne das Geburtsdatum"
einzufügen.

Begründung:

Der in § 10 Abs. 1 PRegG festgelegte und in Absatz 3 dieses Gesetzes für die Erbringung von Postdienstleistungen näher ausgeführte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung u.a. der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf das Erforderliche ist in § 3 Abs. 1 PDSV hinsichtlich der Erhebung und in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 PDSV hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung nicht ausreichend beachtet worden.

Die Nutzung des Geburtsdatums als Bestandsdatum im Sinne des § 3 Abs. 1 PDSV sollte für die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PDSV genannten Zwecke nicht zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Verwendung des Geburtsdatums für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung durch die Postdienstunternehmen würde ihnen gegenüber anderen privaten Stellen, die Daten aus Vertragsverhältnissen zu diesen Zwecken verarbeiten, einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Diese Stellen unterliegen den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28), das lediglich eine erleichterte Übermittlung oder Nutzung des Geburtsjahres (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BDSG) zuläßt.

6. Zu § 4 Abs. 2 nach Satz 2

In § 4 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Hinweispflicht des Satzes 1 gilt nicht für Daten, die nach der Postdienst-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1385) rechtmäßig erhoben worden sind."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 dürfen Bestands- und Verkehrsdaten für die dort genannten Zwecke nur verwendet werden, wenn der Kunde zuvor auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen wurde. Diese Hinweispflicht war nach der Postdienst-Datenschutzverordnung von 1991 nicht vorgesehen. Die Inkrafttretensvorschrift des § 7 hätte zur Folge, daß in allen Fällen, in denen Daten vor Inkrafttreten der vorliegenden PDSV rechtmäßig erhoben und für die in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Zwecke genutzt und verarbeitet werden sollen, die Kunden angeschrieben und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden müßten. Da es sich vermutlich um mehrere Millionen Kunden handelt, sind die Kosten, die auf die Postdienstunternehmen zukommen würden, sehr hoch. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 4 Abs. 2 wird eine Übergangsregelung eingeführt, die den Postdienstunternehmen eine leichtere Handhabung ermöglicht, ohne dabei unverhältnismäßig in die schützenswerten Interessen der Postkunden einzugreifen.